

# Istanbul-Konvention

(<https://rm.coe.int/1680462535>)

Die Istanbul-Konvention ist das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“. Sie ist das erste völkerrechtlich verbindliche Instrument in Europa zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen und wurde nach ihrer Ratifizierung in der Bundesrepublik ab 1. Februar 2018 zu geltendem Recht.

Die Bundesrepublik verpflichtet sich verbindlich, dass alle staatlichen Organe, Legislative, Exekutive und Judikative, die Umsetzung der Konvention vorantreiben.

Die Konvention besteht aus insgesamt 81 Artikeln, die detailliert und z.T. richtlinienartig formuliert sind. Bürger und Bürgerinnen können sich bei etwaigen Klagen vor deutschen Gerichten direkt auf die Bestimmungen der Konvention stützen.

## **Worin bestehen die Ziele der Konvention?**

Die Istanbul-Konvention stellt deutliche Anforderungen an die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Frauen. Ziel ist die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Die Konvention definiert den Begriff der Gewalt umfassend als eine Form der Menschenrechtsverletzung und der Diskriminierung. Sie umfasst alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und legt einen Schwerpunkt auf häusliche Gewalt.

Die Istanbul-Konvention beinhaltet auch Artikel zur Prävention, Intervention und Unterstützung bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Sie legt fest, dass Hilfsdienste, wie z.B. Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen.

## **Wird die Umsetzung der Konvention kontrolliert?**

Ja, eine unabhängige Gruppe von Experten und Expertinnen (GREVIO -Group of experts on action against violence against women and domestic violence) überprüft bei den Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, die Einhaltung der dort verankerten Verpflichtungen. Dieser Ausschuss kann in Situationen schwerer oder systematischer Gewalt gegen Frauen auch Eiluntersuchungen vor Ort veranlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich dazu verpflichtet, über alle Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens regelmäßig zu berichten. Bei der Überprüfung der Einhaltung der Konvention haben auch die Nichtregierungsorganisationen eine wichtige Funktion.

Der Freistaat Sachsen hat in den letzten Jahren verstärkte Verantwortung für die Umsetzung der Istanbul-Konvention übernommen. Daraus resultiert ein deutlich kapazitätserweitertes Netzwerk von Schutzeinrichtungen, Interventionsstellen und anderen Beratungseinrichtungen.